



KIELER YACHT-CLUB

Bedingungen für die außerordentliche Mitgliedschaft von Regatta-Crewmitgliedern (März 2010)

§ 1 Präambel

Im November 2000 hat der Weltverband ISAF beschlossen, dass teilnehmende Personen an einer Regatta Mitglieder in einem Segelverein sein müssen, der dem jeweiligen nationalen Segel-Verband angehört.

Der Kieler Yacht-Club bietet neben dem Erwerb der ordentlichen oder Jugend-Mitgliedschaft eine eingeschränkte Mitgliedschaft als außerordentliche Mitgliedschaft für Regatta-Crewmitglieder an, die Regattaseglern die Einhaltung der Wettsegelbestimmungen ermöglicht.

§ 2 Voraussetzung in der Person

Die Regatta-Crewmitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden, die bereit sind die gemeinnützigen Ziele des KYC zu unterstützen, jedoch nicht von Eignern oder gleichwertigen verantwortlichen Haltern eines Schiffes. Die Regatta-Crewmitgliedschaft ist eine Ausprägung der Außerordentlichen Mitgliedschaft im Kieler Yacht-Club (§ 7 der Satzung des KYC). Sie setzt voraus, dass der Antragsteller Mitglied einer Regatta-Besatzung einer Yacht ist.

§ 3 Status

Das Regatta-Crewmitglied wird in der Mitgliederliste des KYC geführt. Zur Verwaltung der Mitgliedschaft werden dessen Daten vorübergehend in der EDV des KYC gespeichert. Die Regatta-Crewmitgliedschaft gewährt kein Stimmrecht in den Organen und Gremien des Kieler Yacht-Clubs. Soweit Leistungen des Clubs eine gewisse Dauer der Mitgliedschaft voraussetzen, zählen die Zeiträume nicht mit, in denen eine Regatta-Crewmitgliedschaft bestand. Insbesondere besteht kein Anrecht auf Mitgliedschaft in Jugendabteilung oder Schulungsgruppe, auf einen Winter- oder Sommerliegeplatz oder darauf, den Ständer des KYC zu führen.

§ 4 Dauer, Beitrag

Die Regatta-Crewmitgliedschaft wird durch schriftlichen, formalgebundenen Antrag personenbezogen für mindestens 1 Jahr, maximal 2 Jahre erworben. Danach hat sich das Crewmitglied zu entscheiden, ob es dem KYC als ordentliches oder außerordentliches Mitglied beitreten will oder nicht.

Der Beitrag beträgt z.Z. € 71,-- pro Jahr, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Zur Verwaltungsvereinfachung ist der erste Beitrag jeweils mit Abgabe des Antrages zu zahlen und wird auch bei Kündigung vor Ablauf der Frist nicht (anteilig) erstattet. Ein Antrag auf Regatta-Crewmitgliedschaft ohne gleichzeitige Zahlung ist nicht gültig und wird zurückgewiesen.

§ 5 Aufnahme-Verfahren

Die Regatta-Crewmitgliedschaft entsteht mit der Aufnahme-Entscheidung durch den Vorstand. Die Aufnahme kann rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen. Eine Aufnahmegebühr wird für die Regatta-Crewmitgliedschaft nicht erhoben.

§ 6 Aufwertung zur Vollmitgliedschaft

Das Regatta-Crewmitglied kann jederzeit die Vollmitgliedschaft beantragen. Es hat das satzungsgemäße Antragsverfahren einzuleiten. Bereits gezahlte Beiträge werden auf die Aufnahmegebühr angerechnet.